



Abkommen vom 5. März 2001 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Anti-Doping-Weltagentur zur Regelung des steuerlichen Status der Agentur und ihres Personals in der Schweiz

SR 0.192.120.240; AS 2003 2624

Änderung des Abkommens

Angenommen durch Briefwechsel vom 12./15. April 2016
In Kraft getreten am 25. April 2016

Der folgende Artikel 6a wird dem Abkommen hinzugefügt:

Übersetzung¹

Art. 6a

Die Mitglieder des Personals der Anti-Doping-Weltagentur, welche nicht Schweizer Staatsangehörigkeit sind, sind von den schweizerischen Aufenthaltsbestimmungen befreit.

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes (RO 2016 1417).

